

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 103 Satzung über das Sanierungsgebiet "EuRegionale 2008 - Blausteinsee"
- 104 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 105 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 106 Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Stadtwerke Aachen AG
- 107 Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
- 108 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005
- 109 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2006

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
21.12.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

103

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzung
über das Sanierungsgebiet
„EuRegionale 2008 – Blausteinsee“
vom 14.12.2006**

Aufgrund des § 142 Abs. 1,3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Bereich des Blausteinsees liegen städtebauliche Missstände vor, die durch die Sanierungsmaßnahme verbessert bzw. durch eine Umgestaltung behoben werden sollen.

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen wurde deutlich, dass die Aufbereitung und Umnutzung dieses ehemaligen Teilbereichs des Tagebaugebietes „Zukunft- West“ von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Eschweiler sowie für die regionale Entwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung der EuRegionale 2008 ist.

Der Bereich des Blausteinsees ist insbesondere in der Erfüllung der Aufgabe, die ihm nach seiner Lage und Funktion als regionaler Schwerpunkt für Freizeit und Erholung sowie als „Regionaler Ankerpunkt“ in Verbindung mit der städtebaulichen Planung und Zielsetzung der Stadt Eschweiler sowie der regionalen Zielsetzung der EuRegionale 2008 obliegt, erheblich beeinträchtigt (Funktionsschwächen gemäß § 136 Abs. 2 BauGB).

Dieses insgesamt ca. 215 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

„ EuRegionale 2008 - Blausteinsee“.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der im Lageplan um-

grenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Verfahren**

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.12.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

104

10. Nachtragssatzung
vom 13.12.2006

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 beschlossen.

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter 133,44 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 238,16 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 447,61 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container 1.948,68 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter 196,13 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 322,18 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 574,30 Euro,

dd) für einen 1,1 cbm Container 2.075,37 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **126,69** Euro jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **5,60 Euro** erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von **4,00 €** erhoben.

§ 2

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2006

Bertram
Bürgermeister

105

11. Nachtragssatzung vom 13.12.2006

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,03 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,07 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,07 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,33 Euro.

§ 3

Diese 11. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2006

Bertram
Bürgermeister

106**Bekanntmachung**

Bezirksregierung Köln Köln, 08.12.2006
54.1-1.1-(1.7)-10-ga

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW wird bekannt gemacht:

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 07.12.2006 -Az.: 54.1-1.1-(1.7)-10-ga- wurde der Stadtwerke Aachen AG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, auf den Antrag vom 22.06.2005 gem. den §§ 2, 3 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. den §§ 24, 26, 27, 47, 136, 143 und 149 des Landeswassergesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, die bis zum 31.12.2026 befristete Bewilligung erteilt, Grundwasser im Wasserwerk Reichswald in einer Menge bis zu 216 m³/h, 5.200 m³/d und 1,3 Mio m³/a auf dem Grundstück Gemarkung Aachen/Haaren, Flur 30, Flurstück 62 aus einem Horizontalfilterbrunnen (HFB2) sowie auf einem Grundstück im näheren Umfeld der Brunnenanlage aus noch zu errichtenden fünf Vertikalfilterbrunnen, die sukzessive den Horizontalfilterbrunnen ersetzen sollen, zur Verwendung als Trinkwasser in der Stadt Aachen zu fördern.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Bescheid enthält Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen und ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats bei Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bewilligungsbescheid liegt mit jeweils einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen zwei Wochen zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

vom **02.01.2007** bis **15.01.2007** einschließlich

in der Abteilung für Straßenraum und Verkehr der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 448, während der Dienststunden.

Im Auftrag
gez. Gauler

107**Bekanntmachung**

Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) - a. F. -

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2006 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO - a. F. - die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 am 13.12.2006 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2006 zugestimmt:

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO - a. F. - des Rechnungsprüfungsamtes bedient:

In seiner Sitzung am 07.12.2006 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht vom 03.11.2006 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und

4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfearbeiten einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO - a. F. - in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht stehen einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

und

donnerstags 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 18.12.2006

Bertram
Bürgermeister

108

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (a. F.) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushalts- ansätze 2005 €	Jahresrechnung 2005 €	darin enthalten: Einnahme-/ Aus- gabereste €
	Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	117.662.458,00	117.843.882,88	3.409.604,64
Vermögenshaushalt	44.299.162,00	38.663.708,79	200.065,19
insgesamt	161.961.620,00	156.507.591,67	3.609.669,83
	Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	129.306.806,00	125.560.360,51	564.509,19
Vermögenshaushalt	44.299.162,00	38.663.708,79	10.305.539,67
insgesamt	173.605.968,00	164.224.069,30	10.870.048,86

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2005 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW (a. F.)

von 22. Dezember 2006 bis 05. Januar 2007

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
 donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 539 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 20. Dezember 2006

Bertram
 Bürgermeister

109

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 29.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	117.822.000 €
in der Ausgabe auf	117.822.000 €

Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	30.978.000 €
in der Ausgabe auf	30.978.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **6.970.800 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.203.200 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **32.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v. H.
2.	Gewerbsteuer	430 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallen“ (kw) bzw. „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergibt sich nachstehende Rechtsfolge:

kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 LBesG).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 27.04.2006 angezeigt worden.

Die nach § 79 Abs. 5 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 15.12.2006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

vom 22.12.2006 bis 05.01.2007

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.12.2006

Bertram
Bürgermeister